

fällenden Richter (iudex a quo) angezeigt wird (c. 15, X 2, 27). Ehenichtigkeits- und Censur-Sachen erwachen jedoch auch im Falle der Nichtberufung nicht in Rechtskraft. Deshalb kann jederzeit durch neue Beweismittel das betreffende Urtheil auf gerichtlichem Wege umgestoßen werden (vgl. c. 7, X 2, 27). Das Nähere über Appellation s. in b. Art. Rechtsmittel. Ueber die Hülfsvollstreckung des Urtheils s. d. Art. Execution.

Die Reihenfolge, in welcher die vorgenannten wesentlichen Formen beim Prozeßverfahren stattfinden müssen, ist naturgemäß die oben angegebene; der Zeitpunkt aber, an welchem, oder die Frist, in welcher jede derselben zu vollziehen ist, wird entweder vom Richter oder, besonders im streitigen und Anklageprozeß, von den Parteien festgesetzt. Ueber die verschiedenen Arten von Fristen und ihre Berechnung ist der Art. Fristen zu vergleichen. Die Prozeßverhandlungen können, soweit es sich nicht um Punkte handelt, welche nur mündlich erledigt werden können oder dürfen (z. B. Zeugenverhöre, persönliche Vernehmung des Beschuldigten), sowohl schriftlich wie mündlich vollzogen werden. Im ordentlichen streitigen Prozeß insbesondere findet Verhandlung durch Schriftsätze (recessus scriptus loco oralis) von Termin zu Termin statt; dieß ist einer allseitigen Erörterung des Falles wohl günstig, macht aber den Prozeßgang leicht zu einem außerordentlich schleppenden. Das summarische Verfahren läßt deshalb mündliche Verhandlungen nach Möglichkeit zu, und im Criminalprozeße ist schon der Natur der Sache nach persönliches Verhör des Angeklagten und überhaupt mündliche Verhandlung nöthig resp. zweckdienlicher. In der zweiten und dritten Instanz dagegen ist, auch im Strafprozeß, fast durchweg der Grundsatz der Mündlichkeit beibehalten; der Richter urtheilt auf Grund der in erster Instanz aufgegebenen Untersuchungsacten, deren Ergänzung er anordnen kann. Das schriftliche Verfahren findet hiernach in dem Sinne statt, daß der urtheilende Richter seine Erkenntniß nicht aus den vor ihm stattgefundenen gerichtlichen Vorgängen, sondern aus den darüber aufgenommenen Schriftstücken zu schöpfen hat. Das auf Grund der Beweisergebnisse Festgestellte kann deshalb nicht bloß bezüglich seines rechtlichen Werthes (Rechtsfrage), sondern auch in thatsächlicher Hinsicht (Thatfrage) der Berufung an einen höhern Richter unterliegen. — Die Oeffentlichkeit des Strafverfahrens ist, insbesondere aus Rücksicht auf den Gegenstand der Untersuchung, nicht angezeigt und nicht in Uebung.

III. Das canonische Prozeßverfahren im Einzelnen. A. Der streitige Prozeß. — 1. In seinem regelmäßigen Verlauf beginnt der streitige Prozeß a. mit der Einreichung der Klageschrift des Rechtsuchenden bei dem zuständigen Gerichte, welches den Beklagten von derselben in Kenntniß setzt und ihn auffordert, innerhalb einer gewissen Frist eine Antwort auf

die Klage und deren Grund oder Ungrund einzureichen. Diese Antwort mit der Erklärung des Beklagten, daß er die Klage bestreitet und die Entscheidung auf prozeßualen Wege eingeht, ist die sogen. Litiscontestation oder Streiteinlassung (lit. X 2, 5; in VI 2, 3), auf welche von beiden Parteien der sogen. Calumnieneid (s. d. Art.) zu folgen hat. Die Litiscontestation hat die Wirkung, daß nach derselben der Kläger seine Klage nicht mehr ändern, sondern nur noch darauf verzichten kann; mit ihr ist der Prozeß anhängig gemacht. Der Beklagte hat das Recht, mit der Litiscontestation eine Widerklage (reconventio) zu verbinden; er muß aber bei der Streiteinlassung diejenigen vom Kläger zur Begründung der Klage bezeichneten Thatfachen angeben, deren Existenz er bestreitet, und die Einreden (s. d. Art.) geltend machen, auf welche hin er die Abweisung der Klage beantragt. Alsdann folgt in weiteren Schriftsätzen die Gegenantwort (Duplik) des Klägers gegen die Replik des Beklagten, und eventuell wieder die Antwort (Triplik) des Beklagten, u. s. w. Es sind dabei jedesmal von jeder Partei einzelne Behauptungen (positiones) aufzustellen und vom Gegner zuzugeben oder zu bestreiten, wobei der Grundsatz gilt, daß Nichtbeantwortung einer positio als Zugeständniß zu betrachten ist. Auf diese Weise ergeben sich dann schließlich die sogen. articuli probatorii (Beweis- oder Beisartitel), d. h. eine Anzahl von Thatfachen, die von der einen Partei (zunächst dem Kläger) behauptet, von der andern bestritten werden und also des Beweises bedürfen.

b. Nunmehr beginnt das Beweisverfahren selbst, indem der Richter Termin anberaumt zur Production aller Beweismittel (s. d. Art. Beweisverfahren). Der Kläger hat dabei anzugeben, auf welche Weise er jede seiner bestrittenen Behauptungen beweisen will. Der Beklagte hat darauf seine Antwort zu geben, worauf von den Parteien über die Zulässigkeit des angebotenen Beweises verhandelt wird. Für die Leistung des Beweises ist wiederum besonderer Termin anzusetzen, bis zu welchem der Gegner für einen etwaigen Zeugenbeweis sogen. Fragestücke (interrogationes) vorlegen kann, welche die articuli probatorii zu widerlegen geeignet sein sollen. Bei allen diesen Verhandlungen wie auch bei der Aufnahme des Beweises hat der Richter vor Allem die Prozeßleitung zu besorgen; die Ansprüche, Behauptungen und Beweise sind dagegen von den Parteien geltend zu machen bezw. anzubieten und zu produciren. Der Richter überwacht also, und zwar zu Gunsten jeder von beiden Parteien, den Gang des Prozeßes, sorgt, daß nur rechtlich zulässige Prozeßmittel angewendet werden, sucht abschließliche Verschleppung zu verhindern u. s. w. Jedoch kann und soll er auch durch selbständige Fragen oder Aufnahme von Beweisen sich genaue Kenntniß der streitigen Sache verschaffen. — Nach dem ersten Beweise (seitens des Klägers)